

tabelt aber daran, daß die Rabbinen und neueren Ausleger nicht genug berücksichtigt seien (Apologeticus pro lectione Apostolica et Evangelica, pro Vulgata D. Hieronymi, pro translatione LXX virorum contra eorum obsecratores, Salam. 1585). Richard Simon empfiehlt das Buch, tabelt aber, daß der Verfasser sich allzusehr gegen die Rabbinen ereifere (Commentaria in Oseam ex veterum patrum scriptis, qui prophetas omnes ad Christum referunt, Salam. 1586). Er wollte alle kleinen Propheten commentiren, konnte aber nur noch dieß Werk vollenden. [Holzammer.]

Castro Palao, Ferdinand de, ein durch Tugendhaftigkeit des Wandels und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Theologe der Gesellschaft Jesu, geb. zu Leone 1581, trat im Alter von 15 Jahren in das Noviziat ein, lehrte Philosophie in Valladolid, dann unter großem Zulauf Moraltheologie in Compostella, trug in Salamanca scholastische Theologie vor und starb als Rector des Collegiums von Medina, sowie als Consultor und Qualificator der Inquisition den 1. December 1633. Als Moralist huldigte er dem Probabilismus, der zu seiner Zeit von allen Theologen fast ohne Widerspruch verteidigt wurde; er wird vom hl. Alfonso unter diejenigen gezählt (Dissert. scholast. mor., Neap. 1755, c. 4, n. 119), denen in Moralfragen eine größere Auctorität beizumessen ist. Sein siebenbändiges Opus morale umfaßt in sieben Tractaten das ganze Gebiet der Moral; es erschien zuerst in Lyon (1631—1651), in fünfter Auflage daselbst 1700. Nur die dritte Venediger Ausgabe (1721) hat einen Index completissimus generalis rerum etc. Seine Behandlungsweise ist bündig und klar. Gleich nach seinem Tode erschien auch ein Betrachtungsbuch in spanischer Sprache von ihm. (Baeker, Bibl. des écriv. de la Comp. de J. s. v.) [Müllendorff, S. J.]

Casuistik, technischer Ausdruck für diejenige Behandlungsweise der Moraltheologie oder vielmehr des präceptiven Theiles derselben, welche dahin zielt, die allgemeinen Sittengesetze auf concrete praktische Fälle anzuwenden und die Lösung der in letzteren sich ergebenden Gewissensfragen herbeizuführen. Damit ist gesagt, daß die Casuistik oder casuistische Moral keineswegs das ganze Gebiet der moraltheologischen Wissenschaft umfassen kann und soll, ja daß sie strenggenommen nicht einmal ein Zweig dieser Wissenschaft ist, vielmehr nur eine im Dienste der Moraltheologie stehende praktische Disciplin darstellt. In der That erschienen denn auch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die casuistischen Literaturerzeugnisse in strenger Scheidung von der eigentlich wissenschaftlichen Moral, welche bis dahin nach dem Vorgange des hl. Thomas mit der Dogmatik in der Theologia speculativa oder scholastica zusammengefaßt wurde. Erst seit der genannten Zeit begann man eine engere Verbindung herzustellen, indem man bald in die allgemeinen theologischen Werke das casuistische Moment mit auf-

nahm, bald eigene moraltheologische Werke verfaßte, welche das systematische und das casuistische Moment zugleich berücksichtigten. In manchen dieser „Moraltheologien“ erscheint jedoch das letztere so vorherrschend, daß das systematische daneben fast ganz verschwindet. So klar es nun ist, daß die casuistische Behandlung der Moraltheologie für sich allein in keiner Weise der Aufgabe der letzteren entsprechen kann: so ist es doch nicht minder klar, daß dieselbe insbesondere für den Seelsorger von der größten Bedeutung ist. Darum wurde dieselbe denn auch mehr oder weniger zu jeder Zeit in der Kirche gepflegt und in mannigfacher Weise zur Geltung gebracht.

Spuren von Casuistik sind schon bei den Vätern in nicht geringer Anzahl nachzuweisen. Vor Allem sind es die Decretalen der Päpste und die Briefe hervorragender Bischöfe, in welchen uns casuistische Entscheidungen begegnen; so beim hl. Cyprian (Epp. 12. 61. 62) und beim hl. Augustin (Epp. 22. 36. 54. 55. 228. 262). Einzelne schwierige Fälle finden sich von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erörtert, so z. B. die Frage über Selbstmord und Todtschlag (Aug. De civ. Dei, 1, 19 sqq.), über erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Ehe (Clem. Alex. Strom. 3, 11; Aug. Enchirid. 78; Fulgent. Ep. 1) u. s. w. Ja selbst an kleinen casuistischen Abhandlungen fehlt es nicht, wie denn z. B. die beiden Werken des hl. Augustinus De mendacio und Contra mendacium ad Cosentium ganz in dieses Gebiet gehören. Allerdings sind dieß immer nur vereinzelte, aber doch höchst werthvolle Grundsteine, auf denen die spätere Casuistik weiterbauen konnte. Ein eigenes Uebungs- und Entwicklungsfeld eröffnete sich der Casuistik mit dem siebenten Jahrhundert in den sogen. Beichtbüchern (s. d. Art.), in welchen auf Grund und nach Analogie der alten Bußgesetze für die verschiedensten in der Praxis vorkommenden Sünden in casuistischer Weise die Bußen bestimmt sind, natürlich immer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, sowie der eigenthümlichen Sitten- und Rechtsverhältnisse der Gegend. Es liegt hier freilich noch keine technisch geregelte, wohl aber eine sehr umfassende Anwendung der Casuistik auf eine specielle Kategorie von Gesetzen (Bußgesetze) vor. In späterer Zeit brachten die Pönentialbücher häufig in dem sogen. Ordo ad dandum pönitentiam eine kürzere oder längere Anweisung über das Verhalten des Priesters bei der Beicht, mitunter auch eine Reihe von Fragen, wie sie der Beichtvater dem Pönitenten betreffs der von letzterem begangenen Sünden stellen sollte. Dieses Interrogatorium war für die weitere Entwicklung der Casuistik, sowie für ihre Ausdehnung auf das gesammte Sittengesetz nicht ohne Bedeutung. In dem Maße nämlich, als die alte Bußdisciplin einging und die Strafbestimmungen derselben in Wegfall kamen, wandte sich die wissenschaftliche Thätigkeit der Erweiterung jenes Interrogatoriums zu, indem man an die einzelne